

Fremdfirmenrichtlinie

DELO Industrie Klebstoffe · DELO-Allee 1 · 86949 Windach · Deutschland
WSH GmbH & Co. KGaA · DELO-Allee 1 · 86949 Windach · Deutschland

Inhalt

Inhalt

Inhalt	1
Vorwort.....	1
Allgemeine Informationen.....	1
Generelle Verhaltensregeln.....	2
Weitere Regelungen.....	3
Arbeits- und Gesundheitsschutz.....	4
Gefahrgut und Gefahrstoffe.....	5
Explosions- und Brandschutz.....	6
Umweltschutz und Energie.....	7
Verhalten in Notfällen.....	7
Wichtige Telefonnummern.....	8

Vorwort

In der direkten Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern wollen wir die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes möglichst frühzeitig in relevante Planungsprozesse und betriebliche Abläufe integrieren. Es liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen, Unfälle zu vermeiden und die verhaltensbasierte Sicherheit auszubauen. Mit den nachfolgenden Informationen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, möchten wir Ihnen helfen, sich mit den Regelungen bei der Arbeit auf dem DELO-Firmengelände vertraut zu machen. Beachten Sie diese Hinweise und handeln Sie danach – sie dienen Ihrer und unserer Sicherheit bei der Zusammenarbeit.

Allgemeine Informationen

Im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit sowie zur besseren Zusammenarbeit haben wir grundlegende Sicherheitsinformationen und Verhaltensregeln zu Beginn dieser Fremdfirmenrichtlinie zusammengefasst. Diese Fremdfirmenrichtlinie ersetzt nicht die baustellen- bzw. auftragsbezogene Einweisung.

Vor dem Betreten unseres Geländes erhalten Sie die Broschüre „Fremdfirmeninfos“, einen Erfassungsschip und eine Fremdfirmenweste. Bitte tragen Sie die Weste und den Chip stets bei sich und geben Sie diese unaufgefordert beim Verlassen des Geländes wieder beim Lager ab. Lesen und beachten Sie die Fremdfirmeninfos.

Geheimhaltung

Über alle Vorgänge von DELO und DELOs Geschäftspartner ist während und nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Geheimhaltung zu bewahren.

Schadensersatz

Der Auftragnehmer (im Folgenden „AN“) hat DELO, DELOs Mitarbeitern und Dritten alle Schäden zu ersetzen, die infolge von Verstößen gegen diese Fremdfirmenrichtlinie durch den AN, dessen Beauftragte, Mitarbeiter oder Subunternehmer entstehen. Kosten für Maßnahmen, die aus der Umsetzung der Fremdfirmenrichtlinie entstehen, dürfen der DELO nicht nachträglich oder zusätzlich belastet werden.

Generelle Verhaltensregeln

In sämtlichen Produktions- und Logistikbereichen besteht eine generelle Tragepflicht von Sicherheitsschuhen.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

In speziellen Bereichen wird auf ergänzende bzw. zusätzliche Schutzausrüstung vor Ort durch eine Beschilderung hingewiesen. Bitte beachten Sie auch die auf Ihren jeweiligen Einsatzort geltenden Bestimmungen im Rahmen Ihres Auftrages wie z.B. gesonderte Sicherheitsmaßnahmen auf Baustellen. Auf Anforderung kann weitere Spezialkleidung erforderlich sein (Schutzkleidung, Fusselrei/Kopfhaube).

Gebotsschilder für den Hinweis zur Tragepflicht von PSA (Beispiele):



Generelle Verkehrsregeln

Auf dem gesamten Gelände, insbesondere in Produktions- und Logistikbereichen, besteht ein hohes Verkehrsaufkommen. Achten Sie deshalb auf Fahrzeuge wie z.B. Flurförderzeuge, LKW und PKW. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer. Auf dem Gelände gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Achten Sie daher auf die jeweiligen Beschilderungen.

Höchstgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit im Außenbereich beträgt 10km/h. In manchen Bereichen kann es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu abweichenden oder niedrigeren Geschwindigkeitsbegrenzungen kommen. Im Gebäudeinneren beträgt die Höchstgeschwindigkeit Schrittgeschwindigkeit.

Verkehrssicherheit

Fahrzeuge jeglicher Art, die am Werksverkehr teilnehmen, müssen verkehrssicher sein und dürfen nur von Personen mit entsprechender Fahrerlaubnis oder Ausbildung geführt werden.

Einfahrtserlaubnis

Die Zufahrt in oder durch Logistikbereiche ist untersagt, außer es ist für Ihren Arbeitsauftrag zwingend erforderlich. Eine Einfahrt mit Fahrzeugen in Gebäude ist nur nach Abstimmung mit dem Fremdfirmenkoordinator gestattet.

Parken auf dem Gelände

Das Parken auf dem Gelände ist nur innerhalb der ausgewiesenen Flächen gestattet. Wege für den Personenverkehr sowie Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten. Wir behalten uns vor, unsachgemäß abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig zu entfernen sowie darüber hinaus zum Schutz unseres Eigentums Fahrzeugkontrollen vorzunehmen.

Verhalten als Passant

Benutzen Sie als Fußgänger immer die ausgewiesenen Ein- und Ausgänge. Betreten Sie niemals Bereiche, die z.B. mit diesen Schildern gekennzeichnet sind:



Bitte halten Sie sich nur in den für Ihre Arbeit vorgesehenen Bereichen auf. Falls Sie in Bereichen mit den o.a. Beschilderungen einen Auftrag erledigen müssen, melden Sie sich bitte bei den verantwortlichen Ansprechpartnern vor Ort an und lassen sich gesondert einweisen bzw. begleiten.

Film- und Fotografeverbot

Beachten Sie das generelle Film- und Fotografeverbot am gesamten Standort. Ausnahmen davon können nur über die jeweiligen Fachbereiche erteilt werden, um z.B. notwendige Dokumentationen zur Auftragsabwicklung zu erstellen. Das Firmengelände ist videoüberwacht.

Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot

Auf dem gesamten DELO-Gelände gilt aus Sicherheitsgründen ein generelles Verbot von Alkohol- und Drogenkonsum. Das Mitbringen von Alkohol und Drogen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Rauchen ist nur an den gekennzeichneten Plätzen erlaubt. Darüber hinaus sind die bestehenden Verbotsschilder im Innen- und Außenbereich in jedem Fall zu beachten. Achten Sie aus Brandschutzgründen auf Ordnung und Sauberkeit und verwenden Sie keine „privaten Aschenbecher“ wie z.B. Kaffeebecher, Verpackungen, etc.

Weitere Regelungen

Ansprechpartner des Auftragnehmers

Der AN ist verpflichtet, zur Festlegung von Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mit dem Auftraggeber (AG) zusammenzuarbeiten. Der AN sichert darüber hinaus zu, während der gesamten Dauer einen deutschsprachigen Verantwortlichen zur Verfügung zu stellen, der die notwendigen Hinweise für Mitarbeiter, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, übersetzt. Für den Personaleinsatz sichert der AN für alle anfallenden Arbeiten die entsprechenden Qualifikationen seiner Mitarbeiter sowie der beteiligten Subunternehmen zu. Auszubildende dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beauftragt werden. Bei allen anderen Arbeiten ist ein Aufsichtsführender zu benennen. Der AN stattet seine Mitarbeiter mit entsprechender Arbeitskleidung aus. DELO stellt grundsätzlich kein Hilfspersonal, Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte zur Verfügung. Der AN sichert bei Auftragsannahme das Vorhalten aller benötigten Hilfsmittel zu.

Stoffverbote und -beschränkungen

In manchen Bereichen dürfen bestimmte Stoffe nicht eingesetzt werden. Insbesondere Silikone (Silikonöle, Silikondichtmassen und andere silikonhaltige Produkte) dürfen erst nach expliziter Freigabe durch die jeweilige Bereichsleitung eingesetzt werden. Die Verwendung von Materialien/Baustoffen/etc. ist vorher mit dem Fremdfirmenkoordinator abzustimmen. Gefahrstoffe werden in diesem Dokument noch gesondert behandelt.

Lagerung von Arbeitsmaterial

Das Abstellen und Lagern von Material, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten ist am Einsatzort abzustimmen. Ein auch nur kurzzeitiges Abstellen auf Flucht- und Rettungswegen sowie Fußwegen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Sicherung vor Beschädigung, unbefugtem Gebrauch und Diebstahl ist durch den AN vorzunehmen. DELO übernimmt bei einem Verlust bzw. einer Beschädigung keine Haftung. Arbeitsmaterial des AN muss entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zugelassen, geprüft und gekennzeichnet sein und als Eigentum der Fremdfirma kenntlich gemacht werden.

Baustellenkennzeichnung

Bei größeren Bauvorhaben ist durch den AN an der Arbeitsstelle ein Schild mit folgenden Angaben zu den verantwortlichen Personen anzubringen: Name, Firmenanschrift, Telefonnummer. Alle Fahrzeuge sowie unverrückbare Gegenstände wie z.B. Container, Maschinen und Geräte sind unabhängig von der Baumaßnahme in jedem Fall wie o.g. zu kennzeichnen.

Arbeitszeiten

Die Arbeits- und Pausenzeiten sind im jeweiligen Arbeitsbereich zu beachten. Abweichungen sind im Vorfeld mit dem DELO-Fremdfirmenkoordinator und dem Vorgesetzten vor Ort abzustimmen. Lärm-, vibrations- oder staubintensive Arbeiten sind möglichst auf betriebsfreie Zeiten zu verlegen und vorher mit dem Fremdfirmenkoordinator abzustimmen. Sonn- oder Feiertagsarbeit muss mit dem Fremdfirmenkoordinator abgestimmt und selbstständig bei der zuständigen Behörde durch den AN schriftlich angezeigt werden. Der Nachweis ist dem Fremdfirmenkoordinator vorzuzeigen bzw. durch den AN vorzuhalten.

Energienutzung

Der Anschluss an die Medienversorgung (Strom, Druckluft, Wasser, Gas, Wärme, etc.) ist immer über den Fremdfirmenkoordinator mit den verantwortlichen Fachbereichen abzustimmen. Bei der Abnahme von elektrischer Energie aus dem DELO-eigenen Netz ist bei allen Aufträgen durch den AN eine portable Fehlerstromschutzeinrichtung (PRCDS) sowie einen Stromzähler (von der Firma DELO gestellt), zu verwenden. Es dürfen nur gemäß den gültigen VDE-Bestimmungen geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden. Auf Baustellen bzw. größeren Bauvorhaben darf die Versorgung mit elektrischer Energie nur über einen Baustromverteiler erfolgen.

Der Errichter des Baustromanschlusses ist für die regelmäßige Prüfung der Schutzmaßnahme verantwortlich. Die Dokumentation der elektrotechnischen Prüfungen ist für alle eingesetzten Arbeitsmittel während der gesamten Dauer der Arbeiten auf der Baustelle vorzuhalten.

Arbeiten in der Nähe von Elektroanlagen

Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen sind zu vermeiden. Falls diese Arbeiten unvermeidbar sind, müssen durch den AN gesonderte Schutzmaßnahmen festgelegt, umgesetzt und durch die verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) des jeweiligen Bereichs freigegeben werden. Arbeiten unter Spannung (AuS) sind immer mit der Elektrofachkraft (VEFK) des Werkes abzustimmen.

Tiefbauarbeiten

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder dem Abtrennen von Versorgungsleitungen hat der AN eine Freigabe durch das Gebäudemanagement einzuholen.

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Bei allen Arbeiten sind die einschlägigen Gesetze, Unfallverhütungsvorschriften und Verordnungen, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln durch den AN zu beachten.

Gefahreineinweisung

Vor Aufnahme der Arbeiten muss eine mit dem Fremdfirmenkoordinator abgestimmte baustellen- bzw. auftragsbezogene Einweisung sowie Gefährdungsbeurteilung erfolgen. Die Einweisung von Subunternehmen liegt im Verantwortungsbereich des AN. Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung müssen die notwendigen Schutzmaßnahmen selbstständig vom AN ausgewählt, umgesetzt und für die gesamte Dauer der Arbeiten aufrechterhalten bzw. bei Bedarf angepasst werden. Um die Sicherheit dauerhaft zu gewährleisten, sind technische Maßnahmen vor organisatorischen bzw. personenbezogenen Maßnahmen auszuwählen. Die Gefährdungsbeurteilung ist schriftlich zu dokumentieren.

Fahr- und Steuertätigkeiten

Sobald Mitarbeiter des AN selbstständig Fahr- und Steuertätigkeiten (z.B. Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühnen, Krananlagen etc.) ausführen, müssen folgende Punkte beachtet werden: 1. Die Mitarbeiter müssen persönlich und gesundheitlich geeignet sein, 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben, 3, eine Einweisung/Unterweisung erhalten, und 4. durch den AG schriftlich beauftragt sein. Der Nachweis ist je Mitarbeiter z.B. durch einen Sicherheitspass dauerhaft vorzuhalten.

Baustellensicherung, hochgelegene Arbeitsplätze

Arbeitsstellen sind durch den AN für die gesamte Dauer ordnungsgemäß zu sichern. Bei Arbeiten über Arbeitsplätzen und Verkehrswegen sind zum Schutz vor herabfallenden Baustoffen oder Werkzeugen zusätzliche Sicherungsmaßnahmen oder Absperrungen vorzunehmen. Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind immer mit Absturzgefährdungen verbunden. Der AN hat sämtliche Absturzkanten, Öffnungen, Dachluken etc. mit Abdeckungen, Umwehungen oder Unterfangungen zu sichern. Der alleinige Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) ist untersagt. PSAgA soll lediglich ergänzend, zusätzlich oder kurzzeitig erfolgen. Gerüste, Leitern und Tritte müssen den Regeln der Technik und den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstung, Geländer oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren zu sichern. Gegen evtl. herabfallende Gegenstände sind Schutzvorkehrungen zu treffen (z. B. Helmpflicht). Gerüste jeglicher Art dürfen nur vollständig aufgebaut verwendet werden. Für fest angebrachte Gerüste ist eine schriftliche Gerüstfreigabe durch den Ersteller erforderlich. Vor der erstmaligen Benutzung von Gerüsten ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Über die Abnahmeprüfung ist eine Bescheinigung (Prüfprotokoll für Arbeit- und Schutzgerüste) auszustellen und dem DELO-Ansprechpartner vorzulegen.

Gefahrensituationen

Erkannte Gefahrensituationen müssen dem Fremdfirmenkoordinator umgehend mitgeteilt werden. Bei gefährlichen Situationen und drohenden Verstößen sind die Anweisungen der Feuerwehr, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes sowie des Fremdfirmenkoordinators unmittelbar zu beachten und die Gefährdung umgehend zu beseitigen. Durch die Funktion des DELO-Fremdfirmenkoordinators ist der AN oder dessen Beauftragter nicht von der Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz entbunden.

Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz

Schutzeinrichtungen an Maschinen und Anlagen dürfen grundsätzlich weder umgangen noch unwirksam gemacht werden. Falls dies auftragsbezogen notwendig sein sollte, sind erweiterte Schutzmaßnahmen durch den AN umzusetzen, die den gleichwertigen Schutz dauerhaft erfüllen.

Gefahrgut und Gefahrstoffe

Der Einsatz von Gefahrstoffen jeglicher Art sollte grundsätzlich vermieden oder auf ein Minimum beschränkt werden. Falls Gefahrstoffe zum Einsatz kommen, sind gesonderte Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

Der AN hat für die gesamte Dauer der Arbeiten sicherzustellen, dass eine Gefährdung für eigenes Personal sowie Mitarbeiter der DELO durch den Einsatz von Gefahrstoffen ausgeschlossen wird. Ein Gefahrstoffverzeichnis der eingesetzten Stoffe bzw. Produkte ist durch den AN vor Ort vorzuhalten.

Vor dem geplanten Einsatz von CMR-Stoffen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe) ist eine Freigabe durch den Gefahrstoffkoordinator des Standorts notwendig. Ausgenommen sind Treibstoffe (Diesel und Benzin) für Fahrzeuge und Maschinen.

Die Lagerung von Gefahrstoffen hat gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) zu erfolgen. Falls Gefahrstoffe als Bestandteil von Maschinen (wie. z.B. Reiniger, Schmiermittel, Öle etc.) geliefert werden, dürfen diese erst nach erfolgter Freigabe durch die Abteilung Arbeitssicherheit eingesetzt werden.

Für die rechtzeitige Beantragung ist der anfordernde Fachbereich bzw. Anlagenbetreiber verantwortlich. Bereits von DELO vorgehaltene Gefahrstoffe dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem Fremdfirmenkoordinator umgelagert oder bewegt werden.

Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren. Bei Fragen stehen Ihnen unsere jeweiligen Ansprechpartner gerne zur Verfügung. Die entsprechenden Telefonnummern finden Sie am Ende dieser Fremdfirmenrichtlinie.

Gefahrstoffsymbole (Beispiele):



Explosions- und Brandschutz

Feuerlöscheinrichtungen jeglicher Art dürfen weder in ihrer Funktion behindert noch verstellt oder beschädigt werden. Achten Sie bei der Lagerung von sämtlichen Materialien darauf, dass keine zusätzlichen bzw. unnötigen Brandlasten entstehen.

Löschmittel

Bei Brandgefährdungen und bei Baustellen bzw. größeren Bauvorhaben sind Feuerlöscher durch den AN in ausreichender Anzahl (gemäß Brandgefährdung) vorzuhalten. Die Anzahl sowie die Löschmittelauswahl muss vorher mit dem Brandschutzbeauftragten abgestimmt werden.

Heißarbeiten

Falls sog. Heißarbeiten (wie z.B. Löt-, Bohr-, Schneid-, Trenn-, oder Flexarbeiten) im Rahmen der Auftragsabwicklung notwendig werden, sind diese Arbeiten vor Beginn selbstständig durch den AN in Absprache mit dem Fremdfirmenkoordinator anzumelden. Ohne Freigabe darf die Arbeit nicht aufgenommen werden. Die auf dem Freigabedokument festgelegten Schutzmaßnahmen sind während der gesamten Dauer der Arbeiten durch den AN aufrecht zu erhalten. Schweißarbeiten an Bauteilen dürfen nur durch Personen ausgeführt werden, die einen entsprechenden Schweißnachweis besitzen.

Explosionsgefährdete Anlagen

Arbeiten an oder in der Nähe von explosionsgefährdeten Anlagen oder Bereichen sind ebenfalls vor Arbeitsbeginn durch interne Fachbereiche über ein Freigabeverfahren zu beantragen. Bitte informieren Sie rechtzeitig den Fremdfirmenkoordinator. Falls Veränderungen an diesen Anlagen vorgenommen werden, besteht u.U. die Verpflichtung, eine Prüfung vor Inbetriebnahme vorzunehmen, z.B. durch eine befähigte Person bzw. zuständige Behörde. Funkenbildung und Zündquellen sind in und um Räume mit diesem Symbol nicht erlaubt:

Ex-Schutz-Symbol:



Besondere Schutzvorkehrungen bei Arbeiten in engen Räumen

Das Einsteigen und Arbeiten in engen Räumen und Behältern (Kessel, Kanäle, Schächte usw.) darf nur nach Zustimmung des Arbeitssicherheitsbeauftragten erfolgen. Arbeiten in engen Räumen und Schächten erfordern eine schriftliche Erlaubnis („Erlaubnisschein für Arbeiten in Behältern und engen Räumen“) vom Koordinator.

Umweltschutz und Energie

Das bei Durchführung der Arbeiten anfallende Abfallmaterial ist vom AN auf seine Kosten ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (KrWG und Verordnungen) zu entsorgen.

Abfallentsorgung

Für alle Abfälle, deren Herkunft dem AG zuzuordnen ist, z.B. Bauschutt, Abbruchmaterial etc., ist DELO verantwortlicher Abfallerzeuger. Die Entsorgung dieser Abfälle ist vorab mit dem Fremdfirmenkoordinator (ggf. mit der Umweltschutzabteilung) abzustimmen.

Abwasserentsorgung

Die Einleitung von Abwasser in jegliche Einlaufschächte ist untersagt. Bei Bedarf ist eine fachgerechte Entsorgung mit dem Fremdfirmenkoordinator (ggf. mit der Umweltschutzabteilung) abzustimmen. Oberflächenwasser wird auf dem Gelände versickert. Deshalb ist eine erhöhte Vorsicht beim Umgang mit Flüssigkeiten im gesamten Werksgelände geboten. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Ölen, Kraftstoffen, Lösemitteln, Farben etc. sind so durchzuführen, dass keine Gefährdung von Boden, Grundwasser und Entwässerungssystemen auftreten kann. Bei Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen ist sofort das Gebäudemanagement zu verständigen.

Lärmschutzanforderungen

Lärmintensive Arbeiten sind vorher mit dem DELO-Fremdfirmenkoordinator (ggf. mit dem Immissionschutzbeauftragten) abzustimmen.

Verhalten in Notfällen

Die Prävention von Gefährdungen jeglicher Art hat oberste Priorität. Abläufe und Prozesse sind so zu planen und zu gestalten, dass keine Gefahren davon ausgehen und Dritte nicht davon betroffen sind.

Gefahrenabwehr

Tritt trotz aller Sorgfalt dennoch ein schwerwiegender Schadensfall ein, sind die entsprechenden Ansprechpartner (siehe wichtige Telefonnummern) zu kontaktieren. Die benannten betrieblichen Stellen regeln den weiteren Ablauf. Den Weisungen der Rettungs- und Einsatzkräfte ist in jedem Fall Folge zu leisten. Falls im Rahmen der Tätigkeit oder Ihres Auftrags Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse wie z.B. Bombenfund, Gasgeruch, austretende Medien etc. festgestellt werden, ist ein sofortiges Alarmieren der Einsatzkräfte über die bekannten Notrufnummern erforderlich. Die Arbeiten sind sofort einzustellen.

Flucht- und Rettungswege

Die Mitarbeiter des AN sind bei der auftragsbezogenen Sicherheitsunterweisung über die geltenden Flucht- und Rettungswege sowie die jeweiligen Sammelplätze zu informieren. Wichtige interne Telefonnummern von Einrichtungen und Abteilungen (Notfallliste sowie Brandschutzordnung Teil A des Standortes) müssen vor Ort verfügbar sein.

Alarmsignal

In den Gebäuden gibt es im Alarmfall eine akustische Warnanlage. Bei einem Räumungsalarm ist das Gebäude umgehend über die vorhandenen Flucht- und Rettungswege zu verlassen und die zugewiesene Sammelstelle (vor Halle 2) gemäß dem Flucht- und Rettungsplan aufzusuchen.

Notfallversorgung

Durch den AN müssen unabhängig von vorhandenen Einrichtungen auf jedem Einsatzort ausreichend Ersthelfer sowie Material zur Ersten Hilfe vorhanden sein. Bei schweren Unfällen, Bränden und Umweltschäden ist unverzüglich der untenstehende Notruf zu verständigen. Bitte nehmen Sie am Unfallort keine Veränderungen vor, es sei denn, es ist zur Rettung von Verletzten oder zur Abwendung weitergehender Gefährdungen bzw. Schäden notwendig. Der DELO-Fremdfirmenkoordinator ist bei sämtlichen Zwischen- oder Notfällen zu benachrichtigen.

Wichtige Telefonnummern

Achtung: Bei externen oder privaten Mobiltelefonen muss vor der Durchwahl des Ansprechpartners die Nummer **08193/99 00** vorgewählt werden.

Meldeweg im Notfall (z. B. Brand, Arbeitsunfall)

Grundsätzlich ist in Notfällen die **Notrufnummer** anzuwählen: Tel.: **0-112**

Erste Hilfe

Der Fremdfirma stehen in Notfällen die Ersthelfer von DELO zur Verfügung. Unabhängig davon hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die erforderlichen Einrichtungen zur ersten Hilfe (Erste-Hilfe-Material) sowie Ersthelfer am Arbeitsort zur Verfügung stehen. Im Notfall ist unter der Nummer **888** ein Ersthelfer erreichbar.

Unfall

Unfälle auf dem Betriebsgelände müssen dem DELO-Ansprechpartner und der Fachkraft für Arbeitssicherheit (DELO-Sifa **202**) unverzüglich angezeigt werden. Eine Unfallanzeige ist auszufüllen und eine Kopie der DELO-Sifa auszuhändigen. Bei einem Unfall ist eine Unfalluntersuchung vor Ort in Zusammenarbeit mit der DELO-Sifa, dem DELO-Ansprechpartner, dem Verantwortlichen der Fremdfirma des Verunfallten und ggf. weiteren Beteiligten durchzuführen.

Brandfall

Bei einem Brand ertönt ein Alarmsignal und es sind unverzüglich alle Arbeitsmaschinen und Geräte abzuschalten oder in einen betriebssicheren Zustand herzustellen, wenn durch die Abschaltung Gefahren drohen. Das Gebäude ist daraufhin unverzüglich entsprechend der im Flucht- und Rettungsplan gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen und der zugewiesene Sammelplatz aufzusuchen. Den Anweisungen der DELO-Brandschutzhelfer und der Feuerwehr ist Folge zu leisten! Die Brandschutzordnung von DELO ist zu beachten.

Bei Verständnis- oder Rückfragen zu diesem Dokument steht Ihnen Ihr Fremdfirmenkoordinator gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen gutes und sicheres Gelingen Ihrer Tätigkeit bei DELO.